

14. Wie ist die Stempelsteuer für Privatlotterien zu berechnen, wenn in dem Lotterieplane der angenommene Steuerbetrag nach der Zahl der auszugebenden Lose verteilt und der dieser Verteilung entsprechende Betrag dem Kaufpreise der Lose zugeschlagen wird?

Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 §. 12 und Tarif III. 5a.

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. September 1886 i. S. Breslauer zoolog. Garten u. M. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 40/86.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Aktiengesellschaft „Breslauer zoologischer Garten“ hatte eine Lotterie veranstaltet, nach deren Plan 120 000 Lose ausgegeben werden sollten. Der Preis des Loses war auf 3 *M*, mit Hinzurechnung der auf 18 000 *M* angenommenen, auf die 120 000 Lose verteilten Stempelabgabe auf 3,15 *M* festgesetzt. Der Steuerfiskus forderte demnächst von der Unternehmerin der Lotterie an Stempelsteuer außer dem von einem Gesamtpreise der Lose von 360 000 *M* berechneten Steuerbetrage von 18 000 *M* in Folge der dem Zuschlage von 15 Pf. für das Los entsprechende Erhöhung des Gesamtpreises der Lose um jene 18 000 *M* noch 900 *M*. Die Veranstalterin der Lotterie zahlte diesen Betrag mit Vorbehalt der Rückforderung. Der von ihr erhobenen Rückforderungsklage wurde auch in erster Instanz stattgegeben. Auf die Berufung des Fiskus aber erfolgte die Abweisung der Klage. Die von der Klägerin eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der Anspruch auf die mit der Klage geforderte Rückzahlung von Stempelsteuer beurteilt werden muß, sind im §. 12 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 und im Tarife zu demselben unter III. 5a enthalten. Danach hat derjenige, welcher im Bundesgebiete Lotterien veranstalten will, die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose im voraus zu entrichten. Der Stempelsteuersatz für inländische Lotterielose aber beträgt fünf vom Hundert des planmäßigen Preises (Nennwertes) der sämtlichen Lose.

Nach der von der Klägerin selbst gegebenen Darstellung des Sachverhältnisses war in dem Plane der von der Klägerin veranstalteten Lotterie der Preis eines Loses auf 3 *M*, zuzüglich der Reichsstempelabgabe auf 3,15 *M* festgesetzt. Ein jedes Los aber trug den Vermerk: Preis 3 *M*, Reichsstempel 15 Pf. Bei der hiernach klar vorliegenden Absicht der Klägerin als der Veranstalterin der Lotterie, die Steuer von fünf vom Hundert auf die Abnehmer der Lose zu verteilen, fragt es sich, ob der durch diese Absicht bedingte Zuschlag von 15 Pf. als Teil des planmäßigen Preises des Loses, d. h. des Nennwertes desselben, anzusehen ist. Da der §. 12 des Gesetzes den Veranstalter der Lotterie für verpflichtet erklärt, die Stempelabgabe von fünf vom Hundert für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose im voraus zu entrichten, so steht ohne Zweifel der Steuerbehörde als Schuldner derjenige gegenüber, welcher die Lotterie veranstalten will. Dieser also bezahlt mit der Entrichtung der Steuer für die von ihm zu veranstaltende und demnächst veranstaltete Lotterie eine eigene Schuld gegenüber der Steuerbehörde. Und wenn er den von ihm gezahlten Steuerbetrag auf die Abnehmer der Lose verteilt, sodaß die Abnehmer für jedes Los neben dem außerdem für das Los an den Veranstalter planmäßig zu entrichtenden Betrage den auf das Los fallenden Steuerbetrag zu entrichten haben, so setzt sich der Preis des Loses der Natur der Sache nach aus diesen beiden planmäßig von dem Abnehmer zu zahlenden Beträgen zusammen. Die Summe beider Beträge bildet also den Preis des Loses, und zwar, insofern dieser Preis sich aus dem Plane ergibt, seinen planmäßigen Preis. Dieser Preis ist nach der im Tarife zum Gesetze in Klammern stehenden Beifügung als gleichbedeutend mit dem Nennwerte hingestellt. Damit ist, wie das

Verfungsgericht richtig ausführt, dem Begriffe des planmäßigen Preises des Loses nicht eine andere Bedeutung, als die entwickelte, untergelegt worden. Es kann insbesondere nicht angenommen werden, daß ein auf dem Lose selbst als Preis desselben angegebener, von dem planmäßigen Preise in obigem Sinne verschiedener Betrag, bei welchem der von dem Abnehmer des Loses zu erstattende Steuerbetrag nicht als Bestandteil des Preises in Betracht gezogen ist, den Nennwert darstellen soll. Vielmehr hat mit der in Rede stehenden Beifügung nur der Absicht des Gesetzgebers, jede andere Berechnung der Stempelabgabe, als die nach dem planmäßigen Preise der Lose in dem entwickelten Sinne für unzulässig zu erklären, insbesondere eine etwa nach dem den planmäßigen Preis nicht erreichenden Preise, für den die Lose von dem Veranstalter der Lotterie in Wirklichkeit abgesetzt worden, vorzunehmende Berechnung oder eine Berechnung nach einem höheren Preise, zu dem schließlich die Absetzung der Lose stattfindet, auszuscheiden, ein noch bestimmterer Ausdruck gegeben werden sollen.

Diese Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen ist die ihrem Wortlaute entsprechende. Es liegen auch Umstände überall nicht vor, welche zu einer anderen Auslegung des Gesetzes nötigen. Wenn auszuführen gesucht wird, daß nach der vom Beklagten vorgenommenen Berechnungsweise die Reichsstempelabgabe den Betrag von fünf vom Hundert übersteige, so ergibt sich schon aus den obigen Erörterungen das Verfehlte der Ausführung. Die Stempelabgabe von fünf vom Hundert gehört zu den zum Zwecke der Veranstaltung der Lotterie erforderlichen Aufwendungen. Und wenn der Veranstalter der Lotterie diese Aufwendungen oder eine derselben mittels des Lotterieplanes von sich auf die Abnehmer der Lose abwälzt, sodaß er neben den sonstigen, durch die Veranstaltung der Lotterie für sich erstrebten Vorteilen von dem Käufer auch Erstattung jener Auslagen erhält, gleichviel ob die letzteren in dem für jedes Los zu zahlenden Pauschsätze begriffen sind oder neben einem solchen Pauschsätze gezahlt werden, so bildet alles das, was solcher-gestalt der Abnehmer planmäßig für das Los an den Veranstalter zu zahlen hat, den planmäßigen Preis des Loses. Und die Summe der für die ganze planmäßige Anzahl der Lose sich danach ergebenden Beträge der planmäßigen Preise der Lose stellt den Gesamtbetrag dar, von welchem die Stempelsteuer zu berechnen ist. Gleichmaßen fehlsam ist die Ausführung, daß eine Wiedereinzahlung der Stempelsteuer von

den Abnehmern der Lose, deren Möglichkeit in den Motiven des Gesetzes vorausgesetzt werde, rechnungsmäßig unmöglich sein würde, wenn der Betrag der Stempelabgabe zu dem Betrage, von welchem die Steuer zu berechnen sei, hinzuzurechnen wäre. Es bedarf nur eines verhältnismäßigen Aufschlages zu dem Preise des Loses, um dem Veranstalter der Lotterie unter der Voraussetzung des Absatzes der Lose vollen Ersatz der Stempelsteuer zu bringen.

Auch aus dem von den Revisionsklägern in Bezug genommenen Inhalte der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 ergibt sich die Unrichtigkeit der Auffassung der Beklagten nicht. Die Revisionskläger machen in dieser Hinsicht geltend, im §. 11 der von dem Bundesrate erlassenen Ausführungsverordnung zu dem Gesetze werde vorgeschrieben, daß behufs Berechnung der Abgabe von Lotterielosen aller für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen, insbesondere auch die sog. Schreibgebühren, Kollektionsgebühren und andere mehr, zum Preise des Loses zu rechnen seien. Und sie suchen den Umstand, daß bei Aufstellung der angegebenen Beispiele des von dem Abnehmer zu erstattenden Anteiles an der Stempelsteuer nicht gedacht ist, zu Gunsten der Annahme zu verwerten, daß bei Berechnung der Stempelsteuer der in Frage stehende, den Ersatz der Stempelsteuer an den Unternehmer bezweckende Zuschlag unberücksichtigt bleiben solle. Auf den Umstand indes, daß der durch die Stempelsteuer bedingten Zahlungen in jener Ausführungsvorschrift nicht besonders Erwähnung geschehen ist, läßt sich kein Gewicht zu Gunsten der Auffassung der Revisionskläger in dem Sinne legen, daß daraus auf die Ansicht des Bundesrates geschlossen werden kann, der Vorteil, welchen der Unternehmer der Lotterie durch die Abwälzung der Steuer auf die Abnehmer der Lose für sich zu erzielen bezweckt, solle bei Berechnung der Steuer nicht in Betracht kommen.

Ebenso wenig Gewicht ist auf den behufs Bekämpfung der Auffassung des Beklagten von den Revisionsklägern aufgestellten Satz zu legen, daß diese Auffassung dahin führen würde, den Betrag eines zu versteuernden Gegenstandes zweimal als steuerpflichtig zu behandeln. Wenn das Gesetz davon ausgeht, daß die fragliche Stempelabgabe vom Unternehmer zu tragen sei, ohne aber dem letzteren die Möglichkeit zu nehmen, sie von den Abnehmern der Lose sich erstatten zu lassen, so liegt eine Doppelbesteuerung, wie sie dem Zwecke des Gesetzes wider-

sprechen würde, nicht vor, wenn der Unternehmer von dieser Möglichkeit durch Erhöhung des Preises des Loses Gebrauch macht und infolgedessen die Steuer sich erhöht. Ganz klar ergibt sich dies in dem Falle, wenn der Preis des Loses unter Berücksichtigung der Auslagen des Veranstalters der Lotterie einschließlich der Kosten der Besteuerung auf einen Betrag, durch dessen Festsetzung der Unternehmer Erstattung jener Auslagen sucht, ohne besondere Erwähnung des Entstehungsgrundes der Auslagen bestimmt wird. Daß in einem solchen Falle die bei Bestimmung des Preises berücksichtigten Kosten der Besteuerung der Steuerbehörde gegenüber bei Berechnung der Summe der planmäßigen Preise der Lose nicht in Abzug gebracht werden dürfen, versteht sich von selbst. Zwischen dem angegebenen und dem hier vorliegenden Falle, in welchem der Entstehungsgrund der Steuerauslage, deren Erstattung der Vertrieb der Lose dem Unternehmer der Lotterie bringen soll, auf dem Lose selbst angegeben ist, die Abnehmer der Lose also wissen, aus welchem Grunde sie gerade 3,15 *M* zahlen sollen, während in dem ersteren Falle jener Grund der Preisbestimmung des Loses ihnen nicht zum Bewußtsein kommt, liegt aber ein innerer Unterschied, der eine verschiedene Behandlung der beiden Fälle betreffs der Besteuerung zu begründen vermöchte, nicht vor.

Abwegig ist endlich auch der Versuch, die für die deutschen Staatslotterien im §. 18 des Gesetzes gegebene Bestimmung für die von der Klägerin und dem Intervenienten geltend gemachte Auffassung nutzbar zu machen. Zwischen den deutschen Staatslotterien und den Privatlotterien besteht nach §. 18 a. a. O. der wesentliche Unterschied, daß bei den ersteren nicht die planmäßige Zahl der Lose, sondern nur die abgesetzten Lose einer Besteuerung unterliegen, und daß die Steuer für die abgesetzten Lose durch die staatlichen Lotterieverwaltungen eingezogen und zur Reichskasse abgeführt werden soll. Hieraus ergibt sich, daß bei den Staatslotterien die Abnehmer der Lose vom Gesetze als die Steuerschuldner unterstellt werden, und daß der Staat von diesen nur die Steuer einzuziehen und abzuführen hat. Bei dieser Verschiedenheit der Stellung des Staates als Lotterieunternehmers von der Stellung der Privatpersonen, welche Lotterien veranstalten, in Ansehung der Besteuerungsfrage läßt sich im §. 18 a. a. O. ein Mittel der Auslegung für die Vorschriften, welche die Besteuerung der Privatlotterien normieren, nicht erkennen.“